

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 244

ausgegeben am 15. Dezember 2005

Gesetz

vom 19. Oktober 2005

über die Abänderung des Gesetzes für Rüfeschutzbauten

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. September 1871 für Rüfeschutzbauten, LGBL. 1871
Nr. 4, wird wie folgt abgeändert:

§ 3 bis 5

Aufgehoben

§ 6

Der zur Vornahme von Rüfeschutzbauten erforderliche Boden ist
von den betreffenden Gemeinden oder Bürgergenossenschaften unent-
geltlich, von den beteiligten Privaten gegen eine billige Entschädigung
zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Entschädigung für Private sind
von der betreffenden Gemeinde zu tragen.

§ 7
Aufgehoben

II.
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:
gez. *Alois*
Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*
Fürstlicher Regierungschef